

*pred. / Konvent*

Abs.: Artikel VII Kulturverein für Steiermark, Burgenländisch-Ungarischer Kulturverein, Kroatischer Kulturverein im Burgenland, Kulturverein österreichischer Roma, Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppe in Österreich, Österreichisch-slowakischer Kulturverein, Rat der Kärntner Slowenen, Verein Roma, Zentralverband ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich, Österreichisches Volksgruppenzentrum, alle p. A.:

Teinfaltstraße 4, 1010 Wien

An Herrn  
Präsident des Österreich-Konvent  
Dr. Franz Fiedler  
1017 Wien-Parlament

Österreich-Konvent	
Eingel.	25. Okt. 2004
Zl.	99000-0113/68-KONVENT/04
Bl.	.....Wien, am 21. Oktober 2004

Sehr geehrter Herr Präsident Fiedler!

Aus Anlass der abschließenden Befassung des Themenbereiches Volksgruppenrechte im Ausschusses IV des Österreich Konvent, wie aus dem Protokoll vom 13. September d. J ersichtlich, danken die unterfertigten Vertetungsorganisationen der österreichischen Volksgruppen dem Österreich Konvent für die Befassung mit dem uns betreffenden Themenbereich. Wir sind, nach eingehender Prüfung der veröffentlichten Unterlagen, der Auffassung, dass sich der Ausschus IV ernsthaft und eingehend mit dem Bereich des Volksgruppenschutzes befasst hat. Die vorliegenden Ergebnisse bedürfen aber einer kritischen Debatte und es sind die Unterfertigten gerne bereit daran teilzunehmen, um die nach wie vor offenen Fragen eines umfassenden Volksgruppenschutzes in der neuen österreichischen Verfassung einer, vor allem für uns Betroffene, zufriedenstellenden Lösung zuzuführen.

Die wesentlichen Verfassungsgarantien des Volksgruppenschutzes in Österreich beruhen auf völkervertraglichen Verpflichtungen, die Österreich im Gefolge der beiden Weltkriege eingegangen ist. Dies besagt zum einen, dass der gegenwärtige Verfassungszustand kaum als Ausdruck von Grundentscheidungen gelten kann, die das österreichische Volk eigenständig über den rechtlichen Schutz seiner ethnischen Minderheiten getroffen hat. Zum anderen bringt es jener völkervertragliche Ursprung des Minderheitenschutzes mit sich, dass dieser nur rudimentär und uneinheitlich ausfällt: Die Bestimmungen des Staatsvertrags von St. Germain beziehen sich zwar auf alle Minderheiten, enthalten aber entsprechend dem damaligen Völkerbundsystem kaum Bestimmungen, die über einen individualrechtlichen Diskriminierungsschutz hinausgehen. Und Art. 7 des Staatsvertrags von Wien, der detailliertere positive Schutz- und Leistungspflichten enthält, erfasst wiederum nur jene Minderheiten, für welche auswärtige Schutzmächte diese vertragliche Garantien eben durchgesetzt haben, nämlich Kroaten und Slowenen in Kärnten, Steiermark und Burgenland.

Ziel des Österreich-Konvents muss neben der Kodifikation der verfassungsrechtlichen Volksgruppenrechte im Bereich der Sprache, der Erziehung und Kultur - es handelt sich dabei um einen auf verschiedene Vorschriften zersplitterten Rechtsbestand, der Grundrechtscharakter aufweist (Art 19 StGG, Art 66 - 68 StV v St. Germain und Art 7 Z 2-4 StV v Wien, Art I lit b § 7 MindSchG f Ktn und § 1 MindSchG f Bgld) - auch eine vorsichtige Weiterentwicklung dieses Rechtsbestandes sein, in welche auch die großteils

minderheitenfreundliche Rechtsprechung des VfGH - insbesondere zu den Vorschriften des StV v Wien zum Schulwesen, zur Amtssprache und zur zweisprachigen Topographie – einfließen muss und das unterschiedliche Schutzniveau der Volksgruppen orientiert an dem - derzeit nur für die Angehörigen der kroatischen und slowenischen Minderheiten geltenden – Standard des Art 7 StV v Wien vereinheitlicht werden.

Sinnvoll und notwendig erscheint eine Weiterentwicklung der geltenden Rechtslage in die Richtung, dass nicht nur verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (Grundrechte) der einzelnen Volksgruppenangehörigen, sondern auch Rechte der Volksgruppe formuliert werden. Im Einzelnen sollten Bestimmungen, die bisher schon auf den Schutz der Volksgruppe als solche abgestellt haben, aber nicht durchsetzbar waren, weil die Volksgruppe nur als soziale Einheit und nicht als juristische Person anerkannt ist, durchsetzbar gestaltet werden. Diese Weiterentwicklung kann sich auf Art 19 StGG und die dazu ergangene Judikatur des Reichsgerichtes stützen. Sie entspricht im Übrigen der Einsicht, dass ein rein individualrechtlicher Schutz nicht ausreichend ist, um den Bestand der Gruppe als solche zu gewährleisten.

Der Textentwurf des Ausschusses zu den „Rechten der Volksgruppen“ kommt diesen Anforderungen nahe, keinesfalls dürften aber die abgeschwächten Varianten die derzeit in Klammer gesetzt sind in den endgültigen Text einfließen.

Die Konferenz „Die österreichischen Volksgruppen und ihre Muttervölker – Versuch eines Modells für Europa“ am 4. und 5. September in Oberpullendorf/Felsöpulya verabschiedete eine Resolution, in der u. a. gefordert wird: „ Die Konferenz erachtet die Rechte der Volksgruppen als nicht zufriedenstellend. Daher sind die Rechte der Volksgruppen in der neuen österreichischen Verfassung in enger Kooperation mit den Volksgruppenvertretungen zu verankern.“ Wir verweisen unter Bezugnahme auf diese Resolution erneut auf den vom Österreichischen Volksgruppenzentrum eingebrachten Textvorschlag.

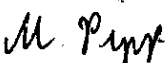
Jedenfalls lehnen die unterfertigten repräsentativen Vertretungsorganisationen der österreichischen Volksgruppen den von Univ. Prof. DDr. Grabenwarter unterbreiteten Textvorschlag entschieden ab. Dieser reduziert die Volksgruppenrechte auf die Staatszielbestimmung des heutigen Art. 8 Abs. 2 B-VG und die Garantien nach Artikel 7 des Staatsvertrags von Wien 1955 für die slowenischen und kroatischen Minderheiten. Unbeachtet bleiben die Artikel 66 - 68 StV v. St. Germain 1919, Artikel 19 StGG 1867 sowie einschlägige Dokumente des Europarates (Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten und Charta der Regional- und Minderheitensprachen). Demnach würde der von Univ. Prof. DDr. Grabenwarter unterbreiteten Textvorschlag nicht einmal eine Kodifikation des bestehenden Rechtsbestandes bedeuten, sondern sogar eine Rücknahme bestehenden Rechtsbestandes mit Grundrechtscharakter. Wir appellieren an den Österreich-Konvent, diesem Textvorschlag von Univ. Prof. DDr. Grabenwarter nicht näher zu treten.

Die unterfertigten Vertretungsorganisationen der österreichischen Volksgruppen ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, dieses Schreiben auch den Präsidiumsmitgliedern und den Mitgliedern des Ausschusses IV des Österreich-Konvents zukommen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschriftenblatt zum Schreiben der österreichischen Volksgruppenorganisatinen an den  
Österreich Konvent im Oktober 2004

für das Österreichische Volksgruppenzentrum

  
Mag. Marjan Pipp  
Präsident



  
Hubert Mikel  
Generalsekretär